



Informationsblatt für Hundehalter

Ihr Hund ist in der Gemeinde Feusisberg willkommen. Wenn Sie ein paar einfache Regeln beachten, helfen Sie mit, Unannehmlichkeiten und Schaden gegenüber Dritten zu vermeiden.

Hundehaltung allgemein

Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. In Wohngebieten müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden.

Leinenpflicht

Hunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Strassen und Wegen an der Leine zu führen (ausgenommen beim Viehtrieb).

Kotaufnahmepflicht

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Vierbeiners aufzunehmen und zu entsorgen. Hierfür stehen zahlreiche Robidog-Kübel in der ganzen Gemeinde zur Verfügung (siehe Situationsplan). Robidog-Beutel können bei der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Der Hundebesitzer hat eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Hundesteuern ab 1. Januar 2009

Nutzhund	Fr. 40.00
anderer Hund	Fr. 100.00
jeder weitere Hund pro Haushalt je	Fr. 100.00 + Grundsteuer Fr. 100.00 = (Fr.
200.00)	

Im Kanton Schwyz sind die Rechte und Pflichten des Hundehalters im Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 geregelt (SRSZ 546.100).
Auf Wunsch stellen wir Ihnen den vollständigen Erlass gerne zu.